



## **Steuertipp bei Handwerkerleistungen in privaten Haushalten**

### **Was wird gefördert?**

**Begünstigt sind alle nicht bereits schon nach dem CO<sub>2</sub> Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem vom Mieter oder Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haushalt erbracht werden. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen beispielsweise:**

- **Arbeiten an Innen- und Außenwänden (z.B. Streichen, Verputzen, Tapezieren),**
- **Streichen und Lackieren von Fenstern, Türen und Heizkörpern,**
- **die Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche,**
- **Arbeiten an der Fassade oder am Dach (z. B. Verbesserung der Dämmung, neue Dachziegel)**
- **Erneuerung von Bodenbelägen, Türen und Fenstern,**
- **Reparatur, Wartung oder der Austausch der Heizungsanlage,**
- **Maßnahmen der Gartengestaltung,**
- **Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück oder**
- **auch die Überprüfung durch den Schornsteinfeger.**

**Begünstigt sind die Aufwendungen für den Arbeitslohn der Handwerkerleistung einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und des hierauf entfallenden Anteils der Mehrwertsteuer. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren (z. B. Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine) bleiben außer Ansatz.**

### **Was wird nicht gefördert?**

**Nicht gefördert werden Aufwendungen, die Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kinderbetreuungskosten darstellen und soweit sie als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Ebenfalls nicht begünstigt sind alle handwerklichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme, also einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung. Gleiches gilt bei Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Versicherungsschadensfällen entstehen, können nur gefördert werden, soweit sie nicht von Dritter Seite erstattet werden.**

### **In welcher Höhe wird gefördert?**

**Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, ermäßigt sich auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen für den Arbeitslohn, maximal um 600 € jährlich. Der Höchstbetrag kann nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden. Bitte beachten: Für Handwerkerleistungen, die im Jahr 2009 erbracht und bezahlt werden, verdoppelt sich der bisherige Höchstbetrag von bis zu 600 € auf 1.200 € pro Jahr. Das heißt, es können zukünftig 20 Prozent von Arbeitskosten bis zu 6.000 € steuerlich geltend gemacht werden.**



## **Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert?**

**Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn**

- **die handwerklichen Tätigkeiten in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt erbracht werden,**
- **für die Aufwendungen eine Rechnung vorliegt,**
- **die begünstigten Aufwendungen anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können und**
- **die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist (Barzahlungen können nicht berücksichtigt werden).**

**Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der Handwerkerleistung oder schuldet der Mieter solche Aufwendungen über die Nebenkosten, kann der einzelne Wohnungseigentümer / Mieter die Steuerermäßigung erhalten, wenn die auf ihn entfallenden begünstigten Aufwendungen in der Jahresabrechnung gesondert ausgewiesen sind oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen werden können.**

## **Wie wird die Förderung gewährt?**

**Grundsätzlich ist die Förderung im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Die Aufwendungen können aber auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt werden.**

## **Beispiel:**

**Beust ProjektBau tauscht im Jahr 2012 die Fenster in der Wohnung aus und stellt eine Rechnung über 4.500 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer (855 €). Darin enthalten sind Arbeitskosten in Höhe von 1.200 €.**

**Die Steuerermäßigung errechnet sich wie folgt:**

**Arbeitslohn 1.200 €**

**zzgl. anteiliger Mehrwertsteuer 228 €**

**begünstigte Aufwendungen 1.428 €**

## **Steuerermäßigung:**

**1.428 € x 20% = 286 €**